

für die 79. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien am 28.11 2023

TOP 19: Information zum Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung des ZVON für die Wirtschaftsjahre 2011 bis 2020

Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien erhielt per E-Mail am 21.09.2023 den als Anlage beigefügten Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung des ZVON für die Wirtschaftsjahre 2011 bis 2020.

Die Prüfungsfeststellungen sind gemäß Punkt 3 des Prüfberichtes innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Verbandsversammlung vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (vgl. § 47 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 19 Abs. 1 Satz 1 SächsKomZG), ist der Inhalt des Berichts in öffentlicher Sitzung zu beraten.

Der ZVON hat zu den nachfolgenden Feststellungen (Punkt III – Seite 44 des Prüfungsberichtes) nach § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO gegen über der Rechtsaufsichtsbehörde (RAB) und dem Staatlichen Rechnungsprüfungsamt (StRPrA) Löbau innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichtes Stellung zu nehmen.

1. TNr. II 3.1.1.1 Zweckentsprechende Verwendung der Förderpauschale
2. TNr. II 3.1.2 Förderung des Ausschreibungsverfahrens zur Beschaffung von Niederflur-Stadtbahnwagen
3. TNr. II 3.1.4 Vorlage von Verwendungsnachweisen
4. TNr. II 3.1.5.1 Projektbezogene Investitionsförderung
5. TNr. II 3.1.5.2 Kooperationsvereinbarung mit einem Landkreis
6. TNr. II 3.3 Kassenorganisation des Zweckverbandes
7. TNr. II 4.1 Vereinbarung zum Teilnehmungsmanagement
8. TNr. II 4.2 Teilnehmungsbericht
9. TNr. II 4.3 Gesellschaftsvertrag der Eigengesellschaft
10. TNr. II 4.5.1 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung
11. TNr. II 4.5.2 Sitzungsleitung der Verbandsversammlung durch den Geschäftsführer
12. TNr. II 4.6 Haftpflichtversicherung für Geschäftsführer und Aufsichtsräte

Mit der Stellungnahme ist mitzuteilen, ob der ZVON den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob er die Beanstandungen noch erledigen wird. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das StRPrA Löbau der RAB eine abschließende Beurteilung übersenden. Die Bestätigung des Abschlusses der überörtlichen Prüfung obliegt der RAB.

Zu den über die in der Übersicht auf S. 44 gemachten Beanstandungen des Prüfungsberichts ist eine Stellungnahme nur dann erforderlich, wenn der ZVON eine abweichende Auffassung als das StRPrA vertritt. Zu den nachfolgenden Folgerungen nimmt der ZVON keine gesonderte Stellung, da er diesen Folgerungen vollumfänglich zustimmt und er diese zukünftig beachtet.

- TNr. II 3.1.1.2 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2017

Die Vorschriften für den Erlass einer Nachtragssatzung sowie für die Rechnungsabgrenzung werden zukünftig beachtet.

- TNr. II 3.1.3 Nebenbestimmungen in den Zuwendungsschreiben

Die Nebenbestimmungen der Zuwendungsschreiben werden überarbeitet und konkretisiert.

- TNr. II 3.1.5.3 Beschlüsse über die Verlängerung der Kooperationsvereinbarung

Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung werden zukünftig beachtet und die Bewilligung von Zuschüssen wird durch die Förderrichtlinie geregelt.

- TNr. II 3.2.1.1 Direktvergabe ohne Wettbewerb

Die Vorschriften der Vergabe werden zukünftig beachtet.

- TNr. II 3.2.1.2 Dokumentation der Gründe des Beratungsauftrags und seiner Erweiterungen

Zukünftig wird auf eine umfangreiche Dokumentation der Vergabe hingearbeitet.

- TNr. II 3.2.2 Verträge von Rechtsanwälten zur Beratung in außergerichtlichen Angelegenheiten

Aufträge werden zukünftig nur im Wettbewerb vergeben. Die Kosten werden im Vorfeld deklariert und die Dokumentation erfolgt ausschließlich schriftlich.

- TNr. II 3.2.3 Zuständigkeit für die Vergabe der Aufträge und Nachträge

Die Zuständigkeiten nach Auftragshöhe werden zukünftig beachtet.

- TNr. II 3.4 Amtsantritt des Verbandsvorsitzenden

Mit Schreiben vom 07.10.2022 zeigte der ZVON gegenüber der Landesdirektion Sachsen den Amtsantritt des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters an.

- TNr. II 4.4 Wechsel von Mitgliedern des Aufsichtsrates

Mit Schreiben vom 10.01.2023 wurde an das Amtsgericht Dresden die Zusammensetzung des Aufsichtsrates der VON GmbH übermittelt.

Stellungnahme des ZVON bis zum 21.12.2023:

1. TNr. II 3.1.1.1 Zweckentsprechende Verwendung der Förderpauschale

Den Folgerungen zur Förderpauschale wird nachgekommen. Der Beschluss 04/08 und die darin enthaltene Vereinbarung zur Förderung des ÖPNV im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien wird durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag aktualisiert. Der Vertrag wird den Fördergegenstand konkret beinhalten sowie ausführliche Regelungen zum Verwendungsnachweis.¹

Gemäß Punkt 5 der Folgerung informierte der ZVON mit Schreiben vom 19.10.2023 fristgerecht das SMWA (siehe Anlage).

2. TNr. II 3.1.2 Förderung des Ausschreibungsverfahrens zur Beschaffung von Niederflur-Stadtbahnwagen

Der ZVON wird eine Förderrichtlinie erlassen, siehe Beschlussvorlage TOP x.

3. TNr. II 3.1.4 Vorlage von Verwendungsnachweisen

Der ZVON benötigt vom Landkreis Görlitz keinen Verwendungsnachweis, da es zu keiner Auszahlung des bewilligten Betrages für die Fahrgastzählung im Gebiet Niesky gekommen ist.

4. TNr. II 3.1.5.1 Projektbezogene Investitionsförderung

Der Entwurf des Schreibens vom 23.10.2023 ist als Anlage beigefügt und bildet die Grundlage zur Klärung des Sachverhaltes mit dem Landkreis Görlitz.

5. TNr. II 3.1.5.2 Kooperationsvereinbarung mit einem Landkreis

(siehe Punkt 4)

6. TNr. II 3.3 Kassenorganisation des Zweckverbandes

Per E-Mail vom 19.10.2023 (als Anlage beigefügt) wurde eine Rückfrage zum Sachverhalt an das StRPrA übermittelt. Nach Klärung der dortigen Sichtweise erfolgt eine Überarbeitung der Kassenordnung.

7. TNr. II 4.1 Vereinbarung zum Teilnehmendenmanagement

Der ZVON wird mit dem Teilnehmendenmanagement des Landkreises Bautzen einen Termin vereinbaren, um dabei die Vereinbarung hinsichtlich konkreter Aufgabenstellung und der Vermeidung von Interessenkonflikten zu besprechen und ggf. neu zu vereinbaren.

¹ Die Geschäftsstelle wird in einem gesonderten Termin, welcher zeitnah vereinbart wird, mit den Verbandsmitgliedern die Einzelheiten des öffentlich-rechtlichen Vertrages besprechen.

8. TNr. II 4.2 Beteiligungsbericht

Bei der Überarbeitung der Vereinbarung zum Beteiligungsmanagement wird das Thema der Erstellung des Beteiligungsberichtes ebenso besprochen.

9. TNr. II 4.3 Gesellschaftsvertrag der Eigengesellschaft

Die Geschäftsstelle wird den Gesellschaftsvertrag an die aktuelle Rechtsprechung anpassen und einen Notartermin vereinbaren.

10. TNr. II 4.5.1 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Aufgrund der Personengleichheit von Aufsichtsratsvorsitzenden und Gesellschafterversammlung wurde die Entlastung des Aufsichtsrates durch die Verbandsversammlung vorgenommen. Gemäß der Folgerung soll die Gesellschafterversammlung die Entlastung des Aufsichtsrates durchführen. Herr Landrat Witschas kann jedoch nicht sich selbst entlasten.

Als eine mögliche Lösungsvariante wird vorgeschlagen, dass die Gesellschafterversammlung im Verhinderungsfall oder bei Befangenheit durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet wird.

11. TNr. II 4.5.2 Sitzungsleitung der Verbandsversammlung durch den Geschäftsführer

Die Änderung der Geschäftsordnung ist erfolgt und eine entsprechende Beschlussvorlage ist für die 79. Verbandsversammlung vorbereitet.

Die Zweckverbandsversammlung des ZVON nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1:** Prüfungsbericht über die überörtliche Prüfung
- Anlage 2:** Unterrichtung SMWA vom 19.10.2023
- Anlage 3:** Schreiben an das SMWA vom 23.10.2023
- Anlage 4:** Fragestellung an Herrn Hilscher (E-Mail vom 19.10.2023)